

# **Geschäftsordnung des Beirates für Familien- und Generationenfragen** **vom 24. Januar 2018**

## **Artikel 1 - Sitz**

Der Beirat für Familien- und Generationenfragen, im nachfolgenden als Beirat bezeichnet, setzt sich zusammen wie festgelegt im Ministeriellen Erlass vom 15. September 2016 zur Einsetzung des Beirates für Familien- und Generationenfragen.

Der Beirat tagt mindestens viermal jährlich, nach Absprache mal im Norden oder im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Anschrift des Beirates, an die Dokumente oder Anfragen zu richten sind, lautet: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Familie und Soziales, Sekretariat des Beirates für Familien- und Generationenfragen, Gospertstraße 1, 4700 Eupen.

## **Artikel 2 – Einberufung zur Sitzung und Teilnahme**

§1 Der Präsident beruft die Sitzung ein und legt die Tagesordnung fest.

Der Versand der Einladung sowie aller anderen Dokumente erfolgt auf elektronischem Weg, es sei denn, ein Mitglied verfügt über keine E Mail Adresse oder hat ausdrücklich den Wunsch geäußert, die Dokumente per Post zu erhalten. Der Versand erfolgt mindestens 8 Tage vor Stattfinden der Sitzung.

Ein Ausdruck der Unterlagen ist auf Wunsch für die nächste Sitzung erhältlich. Entsprechende Anfragen werden mindestens 1 Werktag vor Stattfinden der Sitzung dem Sekretariat mitgeteilt.

Auf Anfrage von mindestens 4 der effektiven Mitglieder des Plenums bei der Präsident beruft diese eine außergewöhnliche Sitzung ein. Die Sitzung muss innerhalb eines Monats ab Datum der Anfrage stattfinden.

§2 Die Einladungen gehen an die effektiven Mitglieder. Die Ersatzmitglieder und der zuständige Minister erhalten die Einladung zur Information.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist im Prinzip den effektiven Mitgliedern vorbehalten. Falls ein Ersatzmitglied zusätzlich zu seinem effektiven Mitglied an einer Sitzung teilnehmen möchte, informiert es den Präsidenten.

Das teilnehmende Ersatzmitglied erhält in diesem Fall weder Anwesenheitsentschädigungen noch Fahrtkostenentschädigungen und ist nicht stimmberechtigt.

- §3 Bei Verhinderung eines effektiven Mitglieds benachrichtigt dieses sein Ersatzmitglied. In diesem Fall übermittelt das effektive Mitglied dem Ersatzmitglied die für die Versammlung notwendigen Informationen.
- §4 Kann weder das effektive Mitglied noch das Ersatzmitglied an einer Sitzung teilnehmen, kann das effektive Mitglied einem anderen effektivem Mitglied schriftlich eine Vollmacht erteilen. Im Falle einer Abwesenheit des effektiven Mitglieds von mehr als 6 Wochen, gilt diese Vorgehensweise auch für die Ersatzmitglieder. Die Vorlage der Vollmacht kann beim Sekretariat des Beirates angefragt werden.
- §5 Fehlt ein Mitglied zweimal hintereinander unentschuldigt, wird die betroffene Organisation im Auftrag des Präsidenten benachrichtigt. Bei erneutem unentschuldigtem Fehlen wird der Minister im Auftrag des Präsidenten informiert, um über die weitere Mitgliedschaft des betroffenen Vertreters oder der Organisation zu befinden.
- §6 Der Beirat kann externe Experten zu seinen Sitzungen hinzuberufen. Diese Experten sind nicht stimmberechtigt.

### **Artikel 3 – Änderung der Tagesordnung**

Jedes effektive Mitglied kann einen schriftlichen Antrag auf Abänderung oder Vervollständigung der Tagesordnung stellen. Das Sekretariat muss diesen Antrag mindestens 3 Arbeitstage vor Stattfinden der Sitzung erhalten.

Dringlichkeitshalber können auch Tagesordnungspunkte am Tag der Sitzung aufgenommen werden. Über Annahme oder Ablehnung aller nicht in der Einladung vermerkten Tagesordnungspunkte entscheidet mehrheitlich der Beirat zu Beginn der Sitzung.

### **Artikel 4 - Abstimmung**

- §1 Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden im Beirat durch einfache Mehrheit getroffen. Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

Wenn der Beirat nicht beschlussfähig ist, muss die Sitzung ab dem 14. Arbeitstag nach ihrem Stattfinden mit der gleichen Tagesordnung wiederholt werden. Hierzu werden kurzfristig Einladungen verschickt. Diese Versammlung ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

- §2 Wird ein Gutachten nicht einstimmig verabschiedet, verfasst der Beirat einen Bericht mit den unterschiedlichen Standpunkten.

### **Artikel 5 - Versammlungsleitung**

Die Präsident des Beirates leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung der Präsident geht der Vorsitz an die Vize-Präsidentin. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden wird die Sitzung vertagt und innerhalb von 14 Arbeitstagen mit der gleichen Tagesordnung wiederholt.

Der Vorsitzende hat das Recht, für einen geregelten Ablauf der Sitzung zu sorgen.

## **Artikel 6 – Gutachten auf Anfrage des Ministers**

Das Gutachten des Beirates wird dem zuständigen Minister, falls keine anderen Anweisungen vorliegen, binnen zwei Monaten nach Anfrage vorgelegt.

- Sollte das Ende der Frist in den Monat Juli bez. August fallen, wird die Frist automatisch um 15 Tagen verlängert.
- Sollte das Ende der Frist in den Monat Dezember fallen, kann per Mail eine Fristverlängerung von 15 Tagen beantragt werden.

Sollte der Beirat sich mangels Informationen außerstande sehen, dieses Gutachten in den vorerwähnten Fristen abzugeben, bittet er den zuständigen Minister in einer begründeten schriftlichen Anfrage um Fristverlängerung.

## **Artikel 7 – Sitzungsprotokolle - Vertraulichkeit**

Die Sitzungsprotokolle sowie die verabschiedeten Gutachten werden allen effektiven Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zugestellt.

Die Sitzungsprotokolle werden mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt und zu Beginn der Versammlung genehmigt.

Die Inhalte der Sitzungsprotokolle, außer Anfragen der Regierung, dürfen nach Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Beirates an Dritte weiter geleitet werden.

## **Artikel 8 : Organisation von Foren**

Der Beirat entscheidet per Mehrheitsentscheid über das Stattfinden von Foren.

Für die Organisation von Foren gelten folgende Grundregeln:

Es können mehrere Foren gleichzeitig stattfinden. Diese müssen jedoch unterschiedliche Themenschwerpunkte bearbeiten.

Der Aufruf zur Teilnahme von Bürgern erfolgt per Anzeige in den Wochenblättern und in der Zeitung.

Spezialisten zu den in den Foren diskutierten Themen werden schriftlich oder persönlich zur Teilnahme an den Foren eingeladen.

Der Beirat legt vor Stattfinden des Forums die Themen und zu beantwortenden Fragestellungen fest.

Der Beirat entscheidet über die Bezeichnung seiner Vertreter in den Foren. Dieser Vertreter ist Bindeglied zwischen Forum und Beirat und sichert die Koordination und Durchführung des Forums.

Das Forum bezeichnet einen Schriftführer, der einen Bericht zu den Resultaten der Arbeit des Forums erstellt. Falls das Forum länger als ein halbes Jahr tagt, wird dieser Bericht zumindest nach dem ersten Halbjahr der Forumsarbeit erstellt. Das Forum stellt dem Beirat den Bericht zu.

Die voraussichtliche Dauer eines Forums wird gemeinsam vom Beirat und dem Forum festgelegt.

Vorliegende Geschäftsordnung ersetzt die interne Geschäftsordnung des Beirates für Familien- und Generationenfragen vom 8. März 2017, genehmigt durch Herrn Minister A. Antoniadis am 21. April 2017.

Eupen, den 26.03/2018



Boris Stumpf  
Präsident

**Geschäftsordnung genehmigt durch Herrn Minister A. Antoniadis am ..0.9..April 2018**